

Kurzstellungnahme zu der Frage: Ist die Tötung von Stadtauben zur Bestandsreduktion der Taubenpopulation in Innenstädten zulässig?

Berlin, 11. November 2023

I. Einleitung

In Limburg an der Lahn soll im November 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, zur Reduktion der dortigen Stadtaubenpopulation Tauben „fachmännisch“ töten zu lassen.¹ Die Möglichkeit, die Taubenpopulation mittels eines betreuten Taubenschlags langfristig klein, stabil und gesund zu halten, wurde offenbar verworfen, obwohl ein Bericht des ersten Stadtrats der Stadt Limburg vom 1. Juni 2023 den Erfolg von Taubenschlägen in anderen Städten im Hinblick auf die Reduzierung der Tiere und die Beschwerden der Menschen über verkotete Innenstädte herausgehoben hatte.² Für eine etwaige Pflege des Schlags hatten sich bereits Tierschutzvereine und ehrenamtliche Helfer bei der Stadt gemeldet.

¹ Vgl. nur die mediale Berichterstattung aus Oktober/November 2023: <https://hl-journal.de/tauben-in-limburg-sowie-fluechtlingszentrum-beselich/>; <https://www.mittelhessen.de/lokales/kreis-limburg-weilburg/limburg/kommentar-taubenhaeuser-waeren-einen-versuch-wert-gewesen-3027581>; <https://www.mittelhessen.de/lokales/kreis-limburg-weilburg/limburg/den-tauben-in-limburg-geht-es-kuenftig-an-den-kragen-3028094>.

² Bericht an die Stadtverordnetenversammlung vom 1. Juni 2023, abrufbar unter <https://limburg.more-rubin1.de/pdf-viewer.php?src=aHR0cHM6Ly9saW1idXJnLm1vcmUtcnViaW4xLmRIL2RvY3VtZW50cy5waHA/ZG9jdW1lbnRfdHlwZV9pZD00JnN1Ym1pc3Npb25faWQ9MjAyMzlwMTA2MTAwMTg4JmIkPTY5Jmpzb249MSZwbGF0Zm9ybT1yaXMmYWdlbmRhX2l0ZW1faWQ9MjAyMy0xMCOxNzN8MjAyMzlwMTA2MTAwMTg4fDE=&name=QmVyaWNodA==>.

In der Stellungnahme wird dargestellt, dass die Tötung von Stadtauben zur Bestandsreduktion in Städten – so auch in Limburg – nicht zulässig ist, weil jedenfalls mildere, tierschutzgerechte Maßnahmen zum erfolgreichen Bestandsmanagement zur Verfügung stehen, die einer – im Übrigen schon gar nicht geeigneten – Tötung vorgehen und die die Stadt, die dem Staatsziel Tierschutz aus Art. 20a GG verpflichtet ist, vorzuziehen hat, auch wenn diese Maßnahmen einen finanziellen (Mehr)Aufwand bedeuten.

II. Die Rechtslage zur Tötung von Tauben zur Bestandsreduktion und Vergrämung

Die Stadtauben in unseren Städten sind Nachkommen domestizierter und dann verwilderter Haustauben.³ Als Schädlinge dürfen sie nur dann bekämpft werden, wenn von ihnen eine mit konkreten Tatsachen belegbare Gefahr ausgeht, was in der Regel nicht der Fall ist.⁴ Der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel hat eine Einstufung von Stadtauben als Schädlinge als möglich bezeichnet, wenn eine der folgenden drei Fallgruppen vorliegt: beim Auftreten der Tauben als Schwarm, was der VGH jedoch ohne nähere Begründung ab einer Größenordnung von 10 Tauben pro 100 m² Grundfläche annimmt; weiter dann, wenn auf einem Grundstück oder in einem Gebiet nach dem Urteil der zuständigen Fachbehörde Gründe des Gesundheits- oder des Arbeitsschutzes einer Duldung von Tauben

³ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 55; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen, Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulationen, Überarbeitete Fassung September 2019, S. 3, abrufbar unter file:///D:/Downloads/Empfehlungen_BestandskontrolleStadtauben_TBR_Nds_20191212_zur_Verffentlichung_ML-3.pdf; VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Rn. 48; Deutscher Tierschutzbund e. V., Taubenschutz-Leitfaden für Gemeinden, abrufbar unter <https://www.tierschutzverein-augsburg.de/wp-content/uploads/2020/09/Leitfaden.pdf>.

⁴ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 55; *Bales/Baumann/Schnitzler*, 2003, IfSG § 16 Rn. 3 und IfSG § 17 Rn. 4, 5; Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Stellungnahme zu Taubentötungen des BgVV vom 20. Juli 2001, abrufbar unter <https://www.bfr.bund.de/cm/343/taubentotungen.pdf>; so auch LG Osnabrück, Urteil vom 20. März 2018 – 14 O 409/17 –, juris Rn. 133 ff.

entgegenstehen sowie dann, wenn bei denkmalgeschützten, durch Taubenkot gefährdeten Gebäuden nach der Beurteilung der zuständigen Behörde keine anderen gebäudeschützenden Maßnahmen zumutbar sind.⁵

Unabhängig davon, ob Tauben als Schädlinge oder lediglich als „Lästlinge“ – die Tötung von Lästlingen dürfte „im Licht des geschärften Tierschutzbewusstseins unserer Tage“ stets unverhältnismäßig sein⁶ – eingestuft werden, bedarf es für die Tötung von Tauben eines vernünftigen Grundes. Dies ergibt sich aus § 1 TierSchG sowie aus § 17 TierSchG.

Für Tötungen zur Bestandsreduktion von Stadtauben gibt es keinen vernünftigen Grund, denn Tötungen sind weder geeignet noch erforderlich noch angemessen (verhältnismäßig i. e. S.).⁷

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in einem vielbeachteten Urteil im September 2021 gesagt, dass es – auch für die Schädlingsbekämpfung – für die behördliche Erlaubnis für Vergrämungsmaßnahmen eine genaue Abwägung braucht und mildere Mittel als die Tötung dieser in jedem Fall vorzugehen haben, eine Tötungserlaubnis dann nicht erteilt werden darf. In dem Urteil heißt es:

„Auch wenn feststeht, dass es sich am konkreten Standort bei verwilderten Stadtauben um Schädlinge im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. e TierSchG handelt, so hat die zuständige Tierschutzbehörde vor Erteilung einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Bekämpfen einzelfallbezogen unter Berücksichtigung des

⁵ VGH Kassel, Urteil vom 1. September 2011 – 8 A 396/10 –, BeckRS 2011, 54804. „Gegen die schematische Annahme einer Schädlingeigenschaft nach der Formel „10 Tauben pro 100 m²“, spricht, dass zur Feststellung einer Schwarmbildung auch die weitere Umgebung eines Grundstücks und der Faktor ‚Zeit‘ einbezogen werden müssen, somit also zumindest eine länger dauernde Beobachtung der Taubenpopulation erforderlich ist. Dagegen spricht auch, dass von Tauben idR keine konkrete Gefahr (dh kein Zustand, der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einem erheblichen Schaden an bedeutenden Rechtsgütern führen kann, was mit konkreten Tatsachen belegt werden können muss) ausgeht. Für Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen bedarf es aber einer solchen konkreten Gefahr (vgl. *Bales/Baumann/Schnitzler*, 2003, IfSG § 16 Rn. 3 und IfSG § 17 Rn. 4, 5)“, vgl. *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 55.

⁶ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 52.

⁷ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 56.

Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu bestimmen, ob und in welchem Maße Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen erfolgen dürfen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob verwilderte Stadtauben lediglich mittels einer Tötung erfolgreich bekämpft werden können.“⁸

In dem entschiedenen Fall hat eine baden-württembergische Veterinärbehörde einem Schädlingsbekämpfer eine tierschutzrechtliche Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. e TierSchG für die Tötung von Tauben als Schädlinge erteilt, obwohl ein in dem Gebiet ansässiger Tierschutzverein eine tierschutzgerechte Vergrämungsmaßnahme bzw. die Unterbringung der Tauben in einem betreuten Schlag angeboten hatte. Ein nach dem baden-württembergischen Gesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzorganisationen (TierSchMVG) anerkannter Tierschutzverband hatte die (Tötungs)Erlaubnis angefochten. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Erlaubnis materiell rechtswidrig sei, da die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Tötungserlaubnis nicht vorlägen. Bei den verwilderten Stadtauben handele es sich zwar um Wirbeltiere und Schädlinge, allerdings sei nicht hinreichend dargelegt worden, dass die Tauben lediglich mittels einer Tötung erfolgreich bekämpft werden könnten.⁹

III. Kein vernünftiger Grund für die Tötung der Stadtauben in Limburg

Für die Tötung der Stadtauben in Limburg existiert ebenfalls kein vernünftiger Grund, der aber für jede Tötung eines Wirbeltiers vorliegen muss. Denn es liegen schon keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die Tauben in Limburg als Gesundheitsschädlinge gelten könnten (dazu 1.). Weiterhin ist das Mittel der Tötung schon nicht geeignet (dazu 2.), nicht

⁸ VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Amtlicher Leitsatz.

⁹ VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Rn. 45.

erforderlich (dazu 3.) und letztlich auch nicht angemessen (dazu 4.), das erstrebte Ziel der Bestandsreduktion der dortigen Stadtaubenpopulation zu erreichen.

1. Fehlende konkrete Anhaltspunkte für die Einstufung der Stadtauben als Gesundheitsschädling

Für die Einstufung von Stadtauben als „Gesundheitsschädling“ im Sinne von § 2 Nr. 12 IfSG bedarf es konkreter Anhaltspunkte, die Anlass zu Bekämpfungsmaßnahmen geben.¹⁰ Dies ist in der Regel nicht der Fall, denn grundsätzlich ist die von ihnen ausgehende gesundheitliche Gefährdung nicht größer als die durch Zier- und Wildvögel sowie durch Nutz- und Liebhabertiere.¹¹ Die Ansteckungsgefahr mit auf den Menschen übertragbaren Krankheiten ist als sehr gering einzuschätzen.¹² Die Bedeutung von Tauben für die Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, = Geflügelpest) und selbst für den hochpathogenen H5N1-Virus wird ebenfalls als gering und das Infektionsrisiko für Menschen als vernachlässigbar eingeschätzt.¹³

Bei denkmalgeschützten Gebäuden lassen sich zwar, bedingt durch den sog. sauren Regen und andere Umwelteinflüsse zum Teil erhebliche bauliche Schäden feststellen; dass diese aber zu einem erheblichen Teil auf Taubenkot zurückzuführen sein sollen, ist nicht bewiesen.¹⁴

¹⁰ VGH Mannheim, Urteil vom 27. September 2005 – 1 S 261/05 –, juris Rn. 18; kritisch dazu *Schönfelder*, Gehrmer Tauben vergiften im Park? Zum Umgang mit Tauben aus strafrechtlicher Sicht, NuR 2017, S. 26, 29.

¹¹ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 55; *Bales/Baumann/Schnitzler*, 2003, IfSG § 16 Rn. 3 und IfSG § 17 Rn. 4, 5; Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin, Stellungnahme zu Taubentötungen des BgVV vom 20. Juli 2001, abrufbar unter <https://www.bfr.bund.de/cm/343/taubentoetungen.pdf>; so auch LG Osnabrück, Urteil vom 20. März 2018 – 14 O 409/17 –, juris Rn. 133 ff.

¹² vgl. *Jansen*, Beispiel einer erfolgreichen Taubenregulierung, AtD 2007, S. 107 mit dem zutreffenden Hinweis, dass dieser Punkt oft als „Stimmungsmache gegen die Tauben“ eingesetzt werde.

¹³ *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 55.

¹⁴ Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen, Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulationen, Überarbeitete Fassung

Im Jahr 2018 wurde einem Schädlingsbekämpfungsunternehmen gerichtlich verboten, damit zu werben, dass von Tauben schwere Erkrankungen auf den Menschen übertragen würden.¹⁵ Das Landgericht Osnabrück führt in seiner Entscheidung aus:

„Die Beklagte führt(e) nämlich mit ihren Aussagen in die Irre, da sie die von (Stadt-) Tauben ausgehenden Gesundheitsgefahren als sicher und feststehend dargestellt hat, statt sie, was erforderlich gewesen wäre, zu relativieren oder ganz zu unterlassen.

Allein ein Blick in das weithin bekannte Klinische Wörterbuch "Pschyrembel" zeigt, dass ein großer Teil der von der Beklagten genannten Gefahren/Krankheiten nicht auf Stadttauben zurückgeführt werden kann oder dass genauso gut andere Infektionsquellen für die angeführten Erkrankungen in Betracht kommen und sogar überwiegend keine - suggerierte - eindeutige Gesundheitsgefahr durch Stadttauben besteht.“¹⁶

(...)

„12. Gesundheitsgefahr durch Taubenkot:

Dass Tauben besonders empfänglich für die Erreger der Vogelgrippe sind, behauptet selbst die Beklagte nicht; wieso dann noch eine größere Wahrscheinlichkeit für die weitere Übertragung besteht, wird trotz der ausführlichen Darlegungen in der Klageschrift nicht von der Beklagten dargelegt. Insbesondere der Zusammenhang mit Stadttauben ist nicht ersichtlich. Die Klägerin hat vorgetragen, dass erkrankte Menschen im Vorfeld der Erkrankung engen Kontakt zu erkrankten und verendetem Geflügel gehabt

September 2019, S. 7, abrufbar unter file:///D:/Downloads/Empfehlungen_BestandskontrolleStadttauben_TBR_Nds_20191212_zur_Verffentlichung_ML-2.pdf.

¹⁵ LG Osnabrück (KFH), Urteil vom 20. März 2018 – 14 O 409/17 –, juris.

¹⁶ LG Osnabrück (KFH), Urteil vom 20. März 2018 – 14 O 409/17 –, juris Rn. 132, 133.

hätten. Ein solcher Kontakt ist bei Stadtauben anders als bei Haustauben oder anderem Geflügel so nicht denkbar.

Dass deshalb alter vertrockneter Taubenkot von Stadtauben beseitigt werden muss, erscheint nicht naheliegend. Der Umstand, dass Taubenkot generell unangenehm ist und Kot von welchem Vogel oder Tier auch immer zur Übertragung von Krankheitserregern geeignet sein könnte, steht dem Anspruch auf Unterlassung der spezifischen Aussage der Beklagten nicht entgegen.

13. Durch Tauben übertragbare Krankheiten:

Parasiten sind allgemein gefährlich und können von jedem Tier übertragen werden. Daher trifft die von der Beklagten dargestellte besondere Gefährlichkeit von Stadtauben so nicht zu.¹⁷

2. Tötung schon nicht geeignet

Weiter ist die Tötung der Tiere schon nicht geeignet, den Bestand an Stadtauben mehr als nur sehr kurzfristig zu reduzieren.

Denn die durch die Tötung von Tauben kurzzeitig bewirkte Reduzierung des Tierbestandes wird durch den Zuzug anderer Tauben, der sich in dem nun frei gewordenen Bereich niederlassen und der vermehrten Brutfähigkeit der verbliebenen und neu hinzugekommenen Tauben, um die „Verluste“ wieder auszugleichen, sehr zeitnah wieder erhöht; bereits schon nach wenigen Monaten werden die Taubenschwärme wieder ihre ursprüngliche Größe erreichen.¹⁸ Da eine Stadt nicht in einem Käfig gebaut und somit „nach oben offen“ ist, liegt es

¹⁷ LG Osnabrück (KFH), Urteil vom 20. März 2018 – 14 O 409/17 –, juris Rn. 167-171.

¹⁸ vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulation v. September 2019, S. 3; Empfehlungen des Landestierschutzbeirats Baden-Württemberg beim Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zur Regulierung von Taubenpopulation in Städten vom 11. Juli 2015, S. 9, abrufbar unter https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/mlr/intern/Taubenpopulation_-_Empfehlungen.pdf; Stellungnahme des Bundesinstituts für

auf der Hand, dass eine derartige Bestandsreduktion der Taubenpopulation durch Zuzug von außen nach kurzer Zeit bereits der Vergangenheit angehört. Das Phänomen der erhöhten Geburtenrate ist bereits aus anderen Bereichen bekannt, wie etwa aus dem der Jagd, wo eine erhöhte Geburtenrate einsetzt, sobald viele der Tiere – eigentlich zur *Bestandsreduktion* – geschossen wurden.¹⁹

3. Tötung nicht erforderlich

Des Weiteren ist die Tötung der Limburger Stadtauben auch nicht erforderlich, da es mildere – tierschutzverträgliche, geeignetere Methoden gibt, die die Stadt – insbesondere wegen ihrer Verpflichtung aus Art. 20a GG – einer Tötung vorzuziehen hat. Dies gilt auch dann, wenn die tierfreundlichen Maßnahmen Mehrkosten verursachen.²⁰

Namentlich stellt das mildere Mittel die Einrichtung von betreuten Taubenschlägen dar. Viele deutsche Städte haben solche Taubenschläge vor allem nach dem Vorbild des sogenannten Augsburger Modells²¹ eingerichtet und dadurch die Taubenpopulationen langfristig reduziert und dafür gesorgt, dass es kleine, gesunde und stabile Populationen in den Städten gibt. In den Taubenschlägen werden die Tauben artgerecht ernährt, was dazu führt, dass ihr Kot fest und leicht entfernbar ist; der Kot sammelt sich im Übrigen vor allem im Taubenschlag und wird dort fachgerecht entfernt. Des Weiteren findet durch den Austausch von Eiern gegen

gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vom 20. Juli 2001; VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Rn. 60.

¹⁹ Eine Übersicht mit den Zitaten einschlägiger Studien zu der Aussage, dass die Jagd dazu beiträgt, dass sich Wildtiere schneller vermehren, findet sich auf <https://www.quarks.de/umwelt/tierwelt/warum-sich-die-jagd-in-deutschland-veraendern-muss/>.

²⁰ Denn allein wirtschaftliche Gründe können kein vernünftiger Grund sein, sich für eine tierschädlichere Vergrämungsmaßnahme entscheiden zu dürfen; vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 13 Juni 2019 – 3 C 29.16 –, BeckRS 2019, 20548; vgl. weiter *Hirt/Maisack/Moritz/Felde*, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 1 TierSchG Rn. 62a, 62b.

²¹ Informationen dazu auf der Website der Stadt Augsburg unter <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/umwelt/umweltstadt-augsburg/stadtaubenkonzept>.

Interessen dann durchsetzen müssen, wenn es tierschutzgerechtere Alternativen zur Tötung der Tiere gibt, auch wenn diese möglicherweise einen finanziellen (Mehr-)Aufwand bedeuten.²⁵ Des Weiteren ist die Angemessenheit einer Tötungserlaubnis schon deswegen zu verneinen, da es bereits an Geeignetheit und Erforderlichkeit der Bestandsreduktion gerade durch Tötungen der Tiere fehlt.

5. Vorgehensweise bei der Prüfung von Erlaubnissen für Vergrämnungsmaßnahmen

Für eine Prüfung, ob die Bekämpfung von Tauben, die ordnungsgemäß aufgrund konkreter Anhaltspunkte als Schädlinge eingestuft wurden, durch deren Tötung erfolgen darf, ob also eine Tötungsmaßnahme im Rahmen einer konkreten Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. e TierSchG durch die zuständige Behörde erlaubt werden darf, gilt, dass eine sorgsame Verhältnismäßigkeitsprüfung zu erfolgen hat, ob eine Bekämpfung von Stadttauben als Schädlinge nur durch eine Tötung erfolgen kann.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in der oben genannten Entscheidung u. a. ausgeführt:

„Entgegen der Ansicht des Beklagten ist folglich in Bezug auf die jeweilige Tierart einzelfallbezogen nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu bestimmen, ob und in welchem Maße Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen dürfen. In die notwendige Güterabwägung sind das Leben, die Unversehrtheit und das Wohlbefinden der betroffenen Tiere mit demjenigen Gewicht einzustellen, das ihnen nach der Anerkennung des Tierschutzes als Staatsziel durch Art. 20a GG zukommt. Auch das „Wie“ der Schädlingsbekämpfung muss verhältnismäßig sein, d. h. so schonend erfolgen, wie dies nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse möglich ist; dazu müssen auch bereits zugelassene Methoden und Verfahren überprüft und ggf. geändert werden (Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, 50).

²⁵ vgl. grundlegend BVerwG, Urteil vom 13 Juni 2019 – 3 C 29.16 –, BeckRS 2019, 20548; vgl. weiter Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 1 TierSchG Rn. 62a, 62b.

Dieses Erfordernis einer Verhältnismäßigkeitsprüfung folgt aus dem in § 1 Satz 2 TierSchG enthaltenen Verbot, einem Tier „ohne vernünftigen Grund“ Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt es auf der Hand, dass für jede gezielte Tötung ein „vernünftiger Grund“ erforderlich ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.04.2021 - 3 B 9.20 -, juris Rn. 9). Dieses Verbot ist ausgerichtet auf einen Ausgleich zwischen den rechtlich geschützten Interessen der Tierhalter einerseits und den Belangen des Tierschutzes andererseits. Das Tierschutzgesetz soll wirtschaftliche und wissenschaftliche Interessen, die sich aus der Entwicklung der Wirtschaft, der Wissenschaft und Technik ergeben, mit den ethischen Forderungen auf dem Gebiet des Tierschutzes in Einklang bringen (vgl. BT-Drs. VI/2559 S. 9). Der „vernünftige Grund“ ist der zentrale Begriff zur Herstellung dieses Ausgleichs (vgl. Hirt/Maisack/Moritz, TierSchG, 3. Auflage 2016, § 1 Rn. 30). Ausgehend hiervon ist ein Grund für das Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden jedenfalls dann vernünftig im Sinne des Tierschutzgesetzes, wenn es einem schutzwürdigen menschlichen Interesse dient, das unter den konkreten Umständen schwerer wiegt als das Interesse am Schutz des Tieres (vgl. BT-Drs. 16/9742 S. 4; BVerwG, Urte. v. 13.06.2019 - 3 C 29/16 -, juris; von Loeper, in: Kluge, Tierschutzgesetz, 2002, § 1 Rn. 52; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 31, 33; Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 62). Die Aufnahme des Tierschutzes in den Schutzauftrag des Art. 20a GG durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. BGBl. Jahr 2002 I Seite 2862) hat den bereits einfachgesetzlich normierten Tierschutz weiter gestärkt (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen und kann geeignet sein, ein Zurücksetzen anderer Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht – wie etwa die Einschränkung von Grundrechten – zu rechtfertigen; er setzt sich andererseits gegen konkurrierende Belange von verfassungsrechtlichem Gewicht nicht notwendigerweise

durch (BVerfG, Beschluss vom 12.10.2010 – 2 BvF 1/07 – BVerfGE 127, 293). Zudem schützen gemäß Art. 20a GG die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung die Tiere nur „nach Maßgabe von Gesetz und Recht“. Es ist vorrangig Aufgabe des Gesetzgebers, den Tierschutz zu einem gerechten Ausgleich mit widerstreitenden Grundrechten zu bringen. Im Hinblick auf den hohen Stellenwert, der dem ethischen Tierschutz mit der Verfassungsänderung beigemessen wurde, sollte die verfassungsrechtliche Verankerung den Tierschutz aber stärken und die Wirksamkeit tierschützender Bestimmungen sicherstellen (BT-Drs. 14/8860 S. 3). Dieses Ziel ist bei der Auslegung wertungsoffener unbestimmter Rechtsbegriffe zu berücksichtigen; der in § 1 Satz 2 TierSchG genannte „vernünftige Grund“ ist ein solcher Rechtsbegriff (vgl. Lorz/Metzger, Tierschutzgesetz, 6. Aufl. 2008, § 1 Rn. 61; Hirt/Maisack/Moritz, Tierschutzgesetz, 3. Aufl. 2016, § 1 Rn. 30). Beim Begriff des „Bekämpfens“ handelt es sich um einen solchen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung wegen der Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG und des Gebots des effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG, der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterworfen ist (vgl. grundsätzlich hierzu BVerwG, Urt. v. 29.10.2009 – 7 C 22.08 –, juris).²⁶

In der Stadt Limburg ist die Einrichtung betreuter Taubenschläge möglich und realisierbar, insbesondere, weil es im Hinblick auf die Finanzierung Möglichkeiten gibt, die Kosten für solche Taubenschläge durch die Annahme der ehrenamtlichen Mitarbeit durch Tierschützer und Tierschutzvereine sowie durch Spenden und/oder Finanzierungshilfen durch andere Tierschutzorganisationen²⁷ – bei Vorliegen der Voraussetzungen – erheblich zu senken. Die

²⁶ VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Rn. 54-56.

²⁷ Z. B. durch Beantragung von Zuschüssen bei der Stiftung Hessischer Tierschutz, <https://tierschutz.hessen.de/informatives/foerdermoeglichkeiten-fuer-tierheime> oder beim Landestierschutzverband Hessen e. V., <https://www.ltvh.de/>, jeweils bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung/eine Unterstützung.

in dem Bericht des Ersten Stadtrats Stanke vom 1. Juni 2023 genannten Kosten von ca. 90.000 Euro dürften zu hoch gegriffen sein.²⁸

VI. Bei der Verwendung von Fallen: Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV erforderlich

Für das Fangen von Tauben in Fallen wäre im Übrigen auch eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) erforderlich. Das Verbot des Fallenfangs von Vögeln in § 4 BArtSchV gilt auch für Tauben.²⁹ Stadtauben gehören zu den Vögeln, die zwar nicht einer wildlebenden Art angehören, aber im Sinne von § 4 Abs. 1 S. 1 BArtSchV wildlebend sind und nicht dem Jagdrecht unterliegen.³⁰ Der Fang wildlebender Vögel mit Fallen ist gem. § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV verboten; gemäß S. 2 gilt dies auch dann, wenn die Falle einzeln und selektiv fängt (dabei kommt es nach dem klaren Wortlaut von § 4 BArtSchV nicht darauf an, ob Tauben der Vogelschutzrichtlinie unterstehen oder nicht; einziges Erfordernis für die Anwendung von § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BArtSchV ist, dass sie wildlebend – „als Wildtiere lebende Organismen“ – sind.³¹ Zwar können nach § 4 Abs. 3 BArtSchV von der zuständigen höheren Naturschutzbehörde Ausnahmen zugelassen werden,

²⁸ Kostenbeispiele z. B. in Deutscher Tierschutzbund e. V., Taubenschutz-Leitfaden für Gemeinden, abrufbar unter <https://www.tierschutzverein-augsburg.de/wp-content/uploads/2020/09/Leitfaden.pdf>; Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Die Landestierschutzbeauftragte, Das Berliner Stadtaubenkonzept, 26. April 2023, abrufbar unter file:///D:/Downloads/ltb_stadtaubenkonzept_berlin_26-4-2023-1.pdf; Kommunalpolitisches Forum für Remscheid, Taubenhaus würde Remscheid pro Jahr 11.152 Euro kosten, abrufbar unter <https://www.waterboelles.de/archives/31761-.Taubenhaus-wuerde-Remscheid-pro-Jahr-11.152-kosten.html>.

²⁹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 13 Rn. 13a.

³⁰ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 TierSchG Rn. 55; Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz/Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen, Empfehlungen zur tierschutzgerechten Bestandskontrolle der Stadtaubenpopulationen, Überarbeitete Fassung September 2019, S. 3, abrufbar unter file:///D:/Downloads/Empfehlungen_BestandskontrolleStadtauben_TBR_Nds_20191212_zur_Verffentlichung_ML.pdf; VG Stuttgart, Urteil vom 29. September 2021 – 15 K 4096/19 –, BeckRS 2021, 41571, Rn. 48

³¹ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 57.

aber nur zur Abwehr gemeinwirtschaftlicher (d. h. einen ganzen Wirtschaftszweig betreffender) Schäden, also nicht schon zum Schutz einzelner Betriebe oder Grundstücke; hinzu kommt, dass solche Ausnahmen „erforderlich“ sein müssen,³² was im vorliegenden Fall nicht der Fall ist.

VII. Ergebnis

Selbst wenn die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Limburg die Beauftragung eines Falkners für die fachmännische Tötung von Stadtauben zur Bestandsreduzierung der Stadtaubenpopulation in der Innenstadt von Limburg beauftragt: Die Erteilung einer diesbezüglichen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. e TierSchG wäre rechtswidrig und darf daher nicht erteilt werden. Die Nutzung einer ggfs. vorliegenden generellen Erlaubnis ist nicht zulässig: Eine auf Schädlingsbekämpfung gerichtete Tätigkeit ist nur in Ausnahmefällen und nur nach vorheriger Einholung der Erlaubnis für die konkret beabsichtigte Maßnahme erteilbar. Es ist nicht möglich, für die Tätigkeit pauschal und unbegrenzt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. e TierSchG eine generelle Erlaubnis zu erteilen, auch nicht unter Auflagen.³³ Theoretisch müsste daher, sollte der Falkner durch die Stadt Limburg mit der Tötung der Stadtauben beauftragt werden, von diesem eine konkret für diesen Fall zu erteilende Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 lit. e TierSchG erteilt werden. Die Erlaubnis wäre jedoch aus o. g. Gründen rechtswidrig und darf daher nicht erteilt werden.

Dr. Christoph Maisack
Erster Vorsitzender

Dr. Barbara Felde
Stellvertretende Vorsitzende

³² Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 17 Rn. 57.

³³ Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG Kommentar, 4. Auflage 2023, § 11 TierSchG Rn. 16; vgl. auch VG Wiesbaden Urteil vom 20. Januar 2010, 4 K 1347/09.WI, juris-Rn. 25: „Die Frage, ob die vom Kläger vorgestellte Methode, Stadtauben zu fangen, zu töten und an Greife und Eulen zu verfüttern, zulässig ist, ist als allenfalls ausnahmsweise zu bejahende Einzelfallentscheidung einer generellen Erlaubnis nicht zugänglich“.